
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 18. März 2005

Seite 89

Nr. 11

**Promotionsordnung der
Universität Duisburg-Essen
für die Abteilung
INFORMATIK
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften
Vom 4. März 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht und Grade
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorandin/Doktorand
- § 7 Betreuer, Betreuung
- § 8 Einreichung der Dissertation
- § 9 Gutachter
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Rechtsbehelf
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Promotionsrecht und Grade

- (1) Die Universität Duisburg-Essen hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht für die Fachrichtung Informatik folgende Grade:
 1. Doktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium - Dr. rer. nat.),
 2. Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.),
 3. Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin - Dr.-Ing.),
 4. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur - Dr.-Ing.),
 5. Doktorin der Pädagogik (doctrix paedagogiae - Dr. paed.),
 6. Doktor der Pädagogik (doctor paedagogiae - Dr. paed.).
- (3) Der zu verleihende Grad hängt vom Thema der Dissertation ab:
 1. Die akademischen Grade Dr. rer. nat. werden für Dissertationen mit einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, medientechnischen oder grundlagenorientierten Thema in der Informatik verliehen.
 2. Die akademischen Grade Dr.-Ing. werden für Dissertationen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Thema in der Informatik verliehen.
 3. Die akademischen Grade Dr. paed. werden für Dissertationen mit einem erziehungswissenschaftlichen Thema in der Informatik verliehen.

(4) Für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen können folgende Grade ehrenhalber verliehen werden:

1. Ehrendoktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h. c.),
2. Ehrendoktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h. c.),
3. Ehrendoktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin Ehren halber - Dr.-Ing. E.h.),
4. Ehrendoktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur Ehren halber - Dr.-Ing. E.h.),
5. Ehrendoktorin der Pädagogik (doctrix paedagogiae honoris causa - Dr. paed. h. c.),
6. Ehrendoktor der Pädagogik (doctor paedagogiae honoris causa - Dr. paed. h. c.).

(5) Frauen wird der Doktorgrad auf Antrag in der männlichen Sprachform verliehen.

(6) Für die Durchführung des Verfahrens ist der Fachbereich Ingenieurwissenschaften zuständig.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder der Abteilung Informatik angehören.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Professorinnen/Professoren oder Habilitierten der Abteilung, darunter der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter bzw. dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, von denen mindestens eine/r promoviert sein soll, und einer Studentin oder einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Zudem werden eine Professorin/ein Professor oder eine Habilitierte/ein Habilitierter der Abteilung, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreterin/Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre: Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben.

(3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zulassung als Doktorandin/Doktorand (§ 6) bzw. Entscheidung über Auflagen für die Zulassung, ggf. Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers (§ 7),
2. Bestimmung der Gutachter (§ 9),
3. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 10),
4. Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens (§ 15),
5. Entscheidung über Widersprüche (§ 21).

(4) Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen des Promotionsausschusses haben nur die Professorinnen/Professoren und die promovierten Mitglieder Stimmrecht.

(5) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht-öffentlich.

(8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(9) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird nach Maßgabe des § 6 zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, der in nicht unerheblichem Umfang auf die Informatik gerichtet ist und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in Informatik nachweist oder
- c) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines einschlägigen Ergänzungsstudiengangs nachweist.

(2) Im Fall b) ist vor der Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen, dass Inhalt und Umfang der zusätzlichen Studien einem Studienabschluss nach a) entsprechen. Dieser Nachweis wird durch maximal 4 (vier) mündliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von je bis zu 12 SWS erbracht. Umfang und Inhalte der Prüfungen werden durch den Promotionsausschuss im Einzelfall festgelegt

(3) Über Ausnahmen zum Nachweis der Kenntnisse durch Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 a), 1 b) oder 1 c) gelten auch abgeschlossene Studien in anderen Fachrichtungen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller Kenntnisse ausweist, die einem Studienabschluss nach Absatz 1 a) entsprechen. Wenn in einem Studiengang studiert wurde, der in nicht unerheblichem Umfang auf die Informatik gerichtet ist, wird dieser Nachweis durch zwei mündliche Informatik-Prüfungen über Inhalte gemäß Absatz 2 erbracht. Ansonsten wird dieser Nachweis durch drei mündliche Prüfungen über Inhalte gemäß Absatz 2 erbracht. Über Ausnahmen zum Nachweis der Kenntnisse durch Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, muss beim Promotionsausschuss mit dem Zulassungsantrag (§ 5) einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen. Zur Entscheidung über die Anerkennung kann der Promotionsausschuss weitere Qualifikationsnachweise verlangen.

§ 5

Zulassungsantrag

(1) Die Antragstellerin/der Antragsteller richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas und des angestrebten Grades schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung der Antragstellerin/des Antragstellers,
- b) das Abschlusszeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über die Diplomprüfung, die Staatsprüfung etc.) der Antragstellerin/des Antragstellers,
- c) ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang der Antragstellerin/des Antragstellers hervorgeht,
- d) die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades (§ 1).

(3) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

- a) ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits früher die Zulassung zur Promotion in der Abteilung Informatik des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen beantragt hat, ob sie/er eine solche Zulassung erhalten hat, ob sie widerrufen wurde oder sie/er eine Dissertation eingereicht hat und ob

das Promotionsverfahren abgebrochen oder abgeschlossen wurde,

- b) ob die Antragstellerin/der Antragsteller schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob sie/er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Fall ist anzugeben, welches Resultat erzielt wurde).

(4) Falls mit dem Zulassungsantrag nicht gleichzeitig eine Dissertation eingereicht wird, ist ein Vorschlag für die Betreuung der Dissertation (§ 7) beizufügen.

§ 6

Zulassung als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Promotionsausschuss prüft unverzüglich die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen oder Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung kann der Promotionsausschuss die Erfüllung von Auflagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

(2) Der Promotionsausschuss teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrags schriftlich mit. Ggf. wird bei der Annahme die bestellte Betreuerin/der bestellte Betreuer (§ 7) genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb der vom Promotionsausschuss nach Absatz 1 festgesetzten Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) nachweist. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Falls mit dem Zulassungsantrag nicht gleichzeitig eine Dissertation eingereicht wurde, ist der Zulassungsantrag abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) gesichert ist.

(5) Der Antrag kann auch dann genehmigt werden, wenn vorher ein anderes Promotionsverfahren abgebrochen oder erfolglos beendet worden ist. Eine Zulassung ist jedoch abzulehnen, wenn zwei vorherige Promotionsverfahren abgebrochen oder erfolglos beendet worden sind.

(6) Nach Annahme des Zulassungsantrags ist die Antragstellerin Doktorandin bzw. der Antragsteller Doktorand für den im Antrag angestrebten Grad in der Abteilung Informatik im Fachbereich Ingenieurwissenschaften.

§ 7

Betreuer, Betreuung

(1) Hat die Doktorandin/der Doktorand mit ihrem/seinem Zulassungsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuss eine Professorin/einen Professor oder eine Habilitierte/einen Habilitierten des Fachbereichs zur Betreuerin bzw. zum Betreuer der Dissertation.

(2) Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in der Regel in bis zu drei Jahren bearbeitet werden kann.

(3) Bei der Bestellung der Betreuerin/des Betreuers ist dem Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden nach Möglichkeit zu folgen.

(4) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung der Doktorandin/des Doktoranden. Sie schließt die Überprüfung des Fortgangs der Arbeiten ein.

§ 8

Einreichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in sechsfacher Ausfertigung beim Promotionsausschuss einzureichen. Das Titelblatt ist gemäß der Vorgabe im Anhang 1 zu gestalten.

(2) Mit der Dissertation sollen Erklärungen zweier Personen, die nach § 9 als Gutachter bestellt werden können, darüber eingereicht werden, dass sie bereit sind, die Arbeit zu begutachten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern. Eine Vorabveröffentlichung von Inhalten der Dissertation ist nicht ausgeschlossen. Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

(4) Der Promotionsausschuss gibt die Dissertation unverzüglich an die Gutachter gemäß § 9 weiter.

§ 9

Gutachter

(1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachter. Wurde die Dissertation gemäß § 7 betreut, so soll die erste Gutachterin die Betreuerin bzw. der erste Gutachter der Betreuer sein.

(2) Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Professors/einer Professorin oder einer/eines Habilitierten der Abteilung angefertigt, so muss die erste Gutachterin Professorin oder Habilitierte bzw. der erste Gutachter Professor oder Habilitierter der Abteilung Informatik sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates.

(3) Die zweite Gutachterin muss Professorin oder Habilitierte bzw. der zweite Gutachter Professor oder Habilitierter sein. Mindestens einer der Gutachter muss hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Habilitierter/Habilitierter der Abteilung sein.

(4) Strebt die Kandidatin/der Kandidat den Titel Dr.-Ing. an, so muss mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Angehörige/Angehöriger einer ingenieurwissenschaftlichen Abteilung der Universität sein. Ist der angestrebte Grad Dr. paed., so muss mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Angehörige/Angehöriger einer erziehungswissenschaftlichen Abteilung der Universität sein.

(5) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden oder eines Mitglieds der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuss weitere fachkundige Gutachterinnen oder Gutachter zuziehen. Die weiteren Gutachterinnen/Gutachter sind so zu bestimmen, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission Professorinnen/Professoren oder Habilitierte der Abteilung sind.

§ 10

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfungskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten und benennt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern (vgl. § 9) sowie drei weiteren Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Universität. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachterin/Gutachter sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich angehören, und mindestens zwei Mitglieder müssen Angehörige der Abteilung sein.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen.

(3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:

1. Befürwortung der Annahme oder Ablehnung der Dissertation (§ 11),
2. Benotung der Dissertation (§ 11),
3. ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation (§ 11),
4. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12),
5. Feststellung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Gesamtnote für die Promotion (§ 13).

(4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder und mindestens die Hälfte der Gutachter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

(5) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt alle Entscheidungen der Prüfungskommission unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit.

§ 11

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter überprüfen, ob die Dissertation die folgenden Grundanforderungen erfüllt:

- Sie muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern.
- Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden klar erkennbar und bewertbar sein.

(2) Die Gutachter legen der Prüfungskommission (§ 10) in der Regel innerhalb von zehn Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

Die Gutachten müssen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation begründen. Wird die Annahme befürwortet, so muß sie mit einer der folgenden Noten bewertet werden:

- "mit Auszeichnung" (0)
- "sehr gut" bis "mit Auszeichnung" (0,5)
- "sehr gut" (1)
- "gut" bis "sehr gut" (1,5)
- "gut" (2)
- "genügend" bis "gut" (2,5)
- "genügend" (3).

Im Falle der Ablehnung lautet die Note "ungenügend" (5).

(3) Wird die Dissertation der Doktorandin/dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin/der Doktorand diese Frist ohne triftigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen.

(4) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einig sind, bestimmt der Promotionsausschuss mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt sie ab.

(5) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird diese mit den Gutachten für die Dauer von zehn Tagen, davon mindestens sieben Arbeitstagen der Universität, im Dekanat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Duisburg-Essen ausgelegt. Dies wird den Fachbereichen der Universität Duisburg-Essen mitgeteilt. Der Doktorandin/dem Doktoranden muss Gelegenheit gegeben werden, die Gutachten einzusehen.

(6) Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen der Universität nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Der Doktorandin/dem Doktoranden muss rechtliches Gehör gewährt werden. In fachlichen Fragen müssen 1-2 weitere Gutachter/innen hinzugezogen werden (vgl. § 9 Abs. (3)).

(7) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie vor der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission (§ 10) auf der Grundlage der Gutachten benotet. Dabei können mit dem Verständnis der Notenwerte entsprechend Abs. (2) folgende Werte vergeben werden:

0; 0,5; 1; 1,5; 2; 2,5; 3.

Zusätzlich kann die Prüfungskommission Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation machen.

(8) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(9) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt unverzüglich schriftlich der Doktorandin/dem Doktoranden über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mit einer Ablehnung ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Form eines Kolloquiums statt. Hierzu sind die Mitglieder der Prüfungskommission und die Doktorandin/der Doktorand mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

(2) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Einem Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden von höchstens 40 Minuten Dauer, in dem die wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation präsentiert werden.
2. Der anschließenden Befragung durch die Mitglieder der Prüfungskommission von höchstens 60 Minuten Dauer.

(4) Der Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden ist fachbereichsöffentlich. An der Befragung dürfen außer der Doktorandin/dem Doktoranden nur die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen.

(5) Die Befragung erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, auf das Fachgebiet, für das die Promotion angestrebt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegt.

(6) Die mündliche Prüfung wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie/er kann Fragen, die nicht in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen, ablehnen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Wenn die Doktorandin/der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder diese abbricht, so gilt sie als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 13 Ergebnis der Prüfung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission die Beurteilung der mündlichen Prüfung. Die Prüfungskommission einigt sich bei bestandener Prüfung auf ein Prädikat entsprechend § 11 Abs. (2).

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, wird anschließend die Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Notenwerten der Dissertation (§ 11 Abs. (2)) und der mündlichen Prüfung (Abs. 1) im Verhältnis 2:1. Für die Ermittlung der Gesamtnote gelten folgende Zuordnungen:

- bei einem Durchschnitt bis 0,5 "mit Auszeichnung"
- bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 "sehr gut"
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 "gut"
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,0 "genügend".

(3) Anschließend teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung ihrer/seiner Leistungen mit. Binnen zwei Wochen folgt eine schriftliche Mitteilung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und der Doktorandin/dem Doktoranden mitzuteilen.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet.

§ 15

Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

(1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen.

(2) Vor Abgabe der Dissertation kann die Doktorandin/der Doktorand schriftlich dem Promotionsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er die Zulassung zur Promotion zurückgibt. Damit gilt die Zulassung als widerrufen.

(3) Der Widerruf einer Zulassung stellt keinen Ablehnungsgrund für einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion dar.

(4) Nach Einreichung der Dissertation kann die Doktorandin/der Doktorand schriftlich beim Promotionsausschuss den Abbruch des Promotionsverfahrens beantragen. Ein solcher Antrag ist nur zulässig,

- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, über die die Doktorandin/der Doktorand gemäß § 11 Abs. (9) benachrichtigt worden ist,
- b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

(5) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt das Promotionsverfahren als abgebrochen.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission beschlossen, dass die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, ist diese/dieser verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. (7)) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Microfiches und 50 weitere Kopien auf Papier oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Außerdem hat die Doktorandin/der Doktorand unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzuliefern.

(4) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

(5) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgen.

(6) Für die Einrichtung des Titelblattes gilt das im Anhang 2 gegebene Muster. Wird die Dissertation in Buchform in einem Verlag veröffentlicht, so ist auf der Rückseite des Titelblattes anzugeben, dass es sich um eine vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen genehmigte Dissertation handelt; das Datum der mündlichen Prüfung sowie die Namen des Referenten und Korreferenten sind anzugeben. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht, so sind entsprechende Angaben in einer Fußnote zu machen. Weicht der Buchtitel vom Thema der Dissertation ab, so ist dieses in dem Dissertationsvermerk auf der Rückseite kenntlich zu machen. Für Exemplare, die der Bibliothek zu übergeben sind, ist pro Exemplar ein zusätzliches Dissertationstitelblatt zu erstellen.

(7) Die Veröffentlichung hat spätestens zwei Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung zu erfolgen.

§ 17
Vollzug der Promotion

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 16 Abs. (3) erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Sie enthält den Dokortitel, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen und von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unterschrieben.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn die Herausgeberin/der Herausgeber bzw. Verlegerin/Verleger die Annahme des von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigt.

(3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Doktorandin/dem Doktoranden der Doktorgrad verliehen.

§ 18
Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 19
Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 20
Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität Duisburg-Essen kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Duisburg-Essen waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fachbereichsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehö-

renden Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

§ 21
Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuss. Über Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zu rechtlchem Gehör zu geben.

§ 22
In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 12. Januar 2005.

Duisburg und Essen, den 4. März 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

Anlage 1

Titel

Dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften der

Universität Duisburg-Essen

zur Erlangung des akademischen Grades einer/eines

Doktorin/Doktors

vorgelegte Dissertation

von

Vorname(n) Name

aus Geburtsort

Datum der Einreichung:

Anlage 2

Titel

Vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften

der Universität Duisburg-Essen

zur Erlangung des akademischen Grades einer/eines

Doktorin/Doktors

genehmigte Dissertation

von

Vorname(n) Name

aus Geburtsort

Referent:

Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung: